



Dienste ohne kommunalem Leistungsauftrag

Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2024

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen melden gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungskategorien. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldung der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal über eine geschützte E-Mailadresse zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalfolgemonats ausschliesslich an **pflegeleistungen@san.gr.ch** einzureichen. Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden, können nicht mehr bearbeitet werden.

Nach wie vor ist es nicht relevant, ob Sie am 10. des Quartalfolgemonats restlos alle in den Leistungskategorien erbrachten Leistungseinheiten melden können. Allfällige Veränderungen der bereits gemeldeten Leistungseinheiten (Quartalsmeldungen) werden in der Statistik ersichtlich. Die definitive Beitragsberechnung erfolgt anhand der Betriebsdaten, Betriebsrechnung und der weiteren Unterlagen, welche bis spätestens 31.03. des Folgejahres dem Gesundheitsamt einzureichen sind.

Tages- und Nachtstruktur

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in Tages- und Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste bei Bedarf ein separates Quartalsmeldeformular.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet. Diese Stunden sind als nichtbeitragsberechtigige Leistungen auszuweisen.

Gemäss Informationen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ist am 1. Januar 2019 der Tarifvertrag IV/UV/MV in Kraft getreten. Gemäss diesem Vertrag wurde der gegenüber der UV/MV in verrechenbaren Tarif auf CHF 114.96/Std. für Abklärung, Beratung und Koordination (KLVa), auf CHF 99.96/Std. für Untersuchung und Behandlungspflege (KLVb) und auf CHF 90.00/Std. für Grundpflege (KLVc) festgelegt.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Januar 2019 auf Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) und Fr. 114.96/Std. für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung (KLVb) festgelegt.

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigige Leistungen auszuweisen.

Informationen

Falls Sie Fragen haben bitten wir Sie, sich auf unserer Webseite zu informieren (www.gesundheitsamt.gr.ch). Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Chur, im März 2024

Gesundheitsamt Graubünden